

Satzung

gemeinnütziger Verein »Ich bin Mensch« Verein zur Förderung regionaler Kulturinitiativen und sozialer Gemeinschaftsentwicklung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: »Ich bin Mensch« - Verein zur Förderung regionaler Kulturinitiativen und sozialer Gemeinschaftsentwicklung
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt einzutragen.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Sitz des Vereins ist 21255 Kakenstorf, Auf der Horst Süd 24

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 (2) Ziffer 4;
 - b. von Kunst und Kultur (§ 52 (2) Ziffer 5);
 - c. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 (2) Ziffer 7);
 - d. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 (2) Ziffer 8);
 - e. der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei (§ 52 (2) Ziffer 23)
3. Der Zweck wird verwirklicht durch die Beratung, Förderung und/oder die Initiierung von regionalen Kulturinitiativen insbesondere in den Bereichen:
 - sozialer Gartenbau/Landwirtschaftsinitiativen/Imkerei,
 - Instandsetzung von brachliegenden Bauwerken für Gemeinschaftsförderung
 - Kindergarten-Gruppen - Generationenwohnen
 - Schaffung dezentraler Energieversorgungsmöglichkeiten
 - Hilfe zur Selbsthilfeund umfasst ideelle und/oder finanzielle Hilfen durch Ehrenamt und Spenden, ferner das Betreiben eines Webportals »ichbinmensch.net«, in dem auch für Nichtmitglieder kostenfreie Informationen, Vernetzungs- und Bildungsangebote im obigen Sinne angeboten werden, und der kostenfreien Vorort-Beratung, sowie Erstellung von Bildungsmaterialien, z.B. Videodokumentationen aus bestehenden, gelungenen Projekten.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft zwecks Verwendung für die laut §2.2 genannten Zwecke.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
2. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
3. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
Anerkennung der allg. Menschenrechte, Völkerrecht und dem grundsätzlichen Interesse am Aufbau von gemeinwohlorientierten, sozialen Strukturen/Projekten.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung neu hinzugekommene Mitglieder werden durch die laufende ordentliche Mitgliederversammlung mittels Negativabstimmung zu stimmberechtigten Mitgliedern erhoben. Dabei ist jede zur Stimmberechtigung eines neuen Mitglieds erhobene Gegenstimme anzuhören. Eine von der Mitgliederversammlung erteilte Stimmberechtigung ist nicht widerrufbar. Sie endet erst bei Ende der Mitgliedschaft.

4. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann im jeweiligen Monat zum Ende des Folgemonats erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Juristische Personen scheiden ferner bei ihrer Sitzverlegung aus dem Geltungsbereich des BGB aus. Jedoch können leitende Angestellte als natürliche Person weiterhin als Mitglied geführt werden.

§8 Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben / Projekte können Spenden und/oder Umlagen angefragt werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen: 1. Vorsitzender, 2. Stellvertreter Vorsitzender, 3. Kassenwart. Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des §26 BGB.
Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden einen Schatzmeister und einen Schriftführer.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 7 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied, schriftlich, mindestens elektronisch zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 1 Tag vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden innerhalb von 24 Stunden an alle Vorstände zu übermitteln.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichentscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichentscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- . Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.
9. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.
10. Zur Vernetzung und der transparenten Darstellung aller Entscheidungen, Beschlüsse, finanzieller Angelegenheiten (*Einnahmen/Ausgaben*) oder sonstiger wichtiger Informationen dient ein vereinsinternes Intranet. Der Vorstand ist verpflichtet, die Pflege desselben zu gewährleisten und entsprechende vereinsinterne Informationen dort für alle Mitglieder bereitzustellen.

§10 Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat von mindestens 1, höchstens 7 Mitgliedern (einschließlich Beiratsvorsitzendem) zur Seite. Mitglieder des Beirats müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: entsprechende soziale und fachliche Kompetenzen.
2. Der Beirat ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.
3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils 3 Jahre berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung nach den Vorstandswahlen.
4. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder und einen Beiratsvorsitzenden.

§11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt

- dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Kassenwart Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
 5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes
 - Anerkennung neuer Mitglieder als stimmberechtigte Mitglieder (§ 6.3)
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

7. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

§12 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften von Beiratssitzungen vom Beiratsvorsitzenden und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.